



Allgemeine Bebauungsbestimmungen

KG Hauskirchen, KG Prinzendorf und KG Rannersdorf

(1) Garage und Abstellplätze

1. Kleingaragen dürfen in der offenen und gekuppelten Bauweise erst in einem Abstand von mind. 5m von der Straßenfluchtlinie entfernt errichtet werden.
2. Kellergaragen deren Fußböden unter dem Straßenniveau liegen, müssen in einem Abstand von mehr als 8m von der Straßenfluchtlinie entfernt errichtet werden.
3. Überdachte Abstellplätze dürfen nicht im vorderen Bauwich errichtet werden.
4. Pro Wohneinheit müssen zwei Stellplätze für PKW auf dem jeweiligen Bauplatz errichtet werden.
5. Die Aufstellung von Eisenbahnwaggons, Kraftfahrzeugaufbauten, Mobilheimen oder Wohnwagen für Wohnzwecke ist verboten.

(2) Einfriedungen

1. Im vorderen Bauwich sind Einfriedungen ausnahmslos durchsichtig herzustellen. Die mittlere Höhe ist mit 1,5m ab Gehsteigoberkante begrenzt. Die mittlere Sockelhöhe darf maximal 60cm betragen.